

# **Tennisportverein Beverstedt e. V. ( T V BEVERSTEDT )**

## **Satzung**

### **§ 1 : Name, Eintragung und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tennisportverein Beverstedt e. V." TV Beverstedt
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Beverstedt.

### **§ 2 : Zweck**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissportes.
- 2.2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" verfolgt.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Tennisverbandes und deren jeweiligen Untergliederungen. Der Verein und die Vereinsmitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände als verbindlich an. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

### **§ 3 : Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch eine schriftliche Willenserklärung beantragt.

- 3.2 Bei Minderjährigen muss die schriftliche Willenserklärung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 3.3 Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, die endgültige Aufnahme muss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3.4 Jedes Mitglied unterwirft sich dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.5 Jedes Mitglied hat sich nach der Platz- und Spielordnung zu richten.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und jeweils vor dem 01. Januar oder vor dem 01. Juli eines Jahres erfolgen muss. Die Beitragspflicht endet zum jeweiligen Halbjahresende.
  - c) durch den Ausschluss. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Mitglieder erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand hat über den Antrag zu beraten und das beschuldigte Mitglied zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Das beschuldigte Mitglied muss dieser Aufforderung innerhalb von zwei Wochen folgen, es kann auch zum mündlichen Vortrag vor dem Vorstand auf eigenen Antrag zugelassen werden. Der Vorstand befindet nach eingehender Beratung und geheimer Abstimmung. Sein Urteil wird dem Ältestenrat zugeleitet, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss fällt die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ein Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
  - d) Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und kann erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Versand der Mitteilung erfolgen.
- 3.7 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 3.8 Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Erhebung von Umlagen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 4 : Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 : Organe**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung der Jugendlichen
- der Ältestenrat
- der Ehrenvorsitzende

5.2 Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind der vertretungsberechtigte Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 6 : Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem Schriftwart
5. dem Kassenwart
6. dem Platzwart
7. dem Jugendwart
8. der Organisator Vereinsleben
9. dem Sprecher der Jugendlichen

Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ebenfalls auf der Mitgliederversammlung zu wählen.

6.2 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf befristete Zeit an weitere Mitglieder übertragen.

6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

6.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.5 Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

6.6 Der Kassenwart führt die Zahlungsanweisungen grundsätzlich aus, jedoch bedarf es bei Beträgen über 1.500,00 € des Genehmigungsvermerkes durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

6.7 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand, ihm obliegt die Kontaktpflege vom Vorstand zur Jugend.

- 6.8 Der Sprecher der Jugendlichen hat Vortragsrecht in der Vorstandssitzung, er nimmt an den Beratungen teil, wenn es sich um Angelegenheiten der Jugendlichen handelt, nur hier ist er stimmberechtigt.

## **§ 7 : Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 7.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sie geht den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn zu.
- 7.3 Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen, weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Auch ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- 7.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.5 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, ist dieser verhindert, so übernimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden die Leitung der Versammlung. Im Falle der Verhinderung beider bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Der Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Organisator Vereinsleben werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sportwart, der Schriftwart und der Platzwart werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Jugendlichen wählen ihren Sprecher und dessen Vertreter jährlich auf einer eigenen Mitgliederversammlung, siehe § 8. Wiederwahlen zu den Vorstandswahlen sind möglich.
- 7.8 Zusätzlich zu den Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die als Kassenprüfer die Geschäftsführung des Kassenwartes einmal jährlich zu prüfen haben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.
- 7.9 Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, der Jugendwart selbst muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.10 Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vorzulegen, danach muß über die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden.

- 7.11 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7.12 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.
- 7.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 : Jugend**

- 8.1 Für die Jugendlichen findet eine eigene Mitgliederversammlung zusätzlich statt. Diese Versammlung wird vom Jugendwart einberufen. Versammlungsleiter ist der Sprecher der Jugendlichen. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme berechtigt.
- 8.2 Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung der Jugendlichen sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.3 Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter und der Jugendwart müssen auf der Mitgliederversammlung der Jugendlichen gehört werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung der Jugendlichen wählt ihren Sprecher und seinen Stellvertreter für ein Jahr.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung der Jugendlichen gibt Empfehlungen an den Vorstand über den Sprecher.

## **§ 9 : Ältestenrat und Ehrenvorsitzender**

- 9.1 Der Ältestenrat wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 9.3 Der Ältestenrat hat die Aufgabe bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins schlichtend zu vermitteln.
- 9.4 Der Ältestenrat muss zum Ausschlussverfahren eines Mitgliedes gehört werden.
- 9.5 Der Ältestenrat kann Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung geben.
- 9.6 Der Ehrenvorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er ist durch die Mitgliederversammlung auch wieder abwählbar.
- 9.7 Der Ehrenvorsitzende führt die Sitzungen des Ältestenrates, mit Stimmrecht.
- 9.8 Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen, ohne Stimmrecht, beratend teilnehmen. Er wird zu jeder Vorstandssitzung ~~mit~~ geladen.

- 9.9 Der Ehrenvorsitzende kann Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung geben.
- 9.10 Der Ehrenvorsitzende kann Repräsentationsaufgaben, auf Bitten des Vorstandes, wahrnehmen.

#### **§ 10 : Datenschutz**

- 10.1 Durch Vereinsbeitritt werden Daten des Mitglieds durch den Verein gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und werden vom Verein grundsätzlich nur intern verwandt.
- 10.2 Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e. V. ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder zu melden. Die Daten der Mitglieder des Vorstandes werden zusätzlich gemeldet und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht. Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden ebenfalls gemeldet.
- 10.3 Der Verein ist berechtigt die Presse und andere Medien über Sportergebnisse, besondere Ergebnisse und alle Vereinsereignisse in Wort und Bild zu informieren. Das Vereinsmitglied kann einer derartigen Veröffentlichung widersprechen.

#### **§ 11 : Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann durch gleichlautenden Beschluss zweier aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen aufgelöst werden. Diese Versammlungen müssen wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einberufen werden, zwischen beiden Versammlungen hat ein Zeitraum von sechs Wochen zu liegen. Die Tagesordnung zu diesen Versammlungen ist auf der Einladung als Auflösungsversammlung zu kennzeichnen.
- 11.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der auf diesen Versammlung erschienen Mitglieder.
- 11.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Beverstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 : Inkrafttreten**

Die erste Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. August 1976 im Hause Pleyn, Beverstedt-Osterndorf, beschlossen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. Februar 2013 in der Gaststätte Pleyn, Beverstedt-Osterndorf, beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 12. Februar 2010.